



Ausgabe 3/2026, 10. Juli 2026

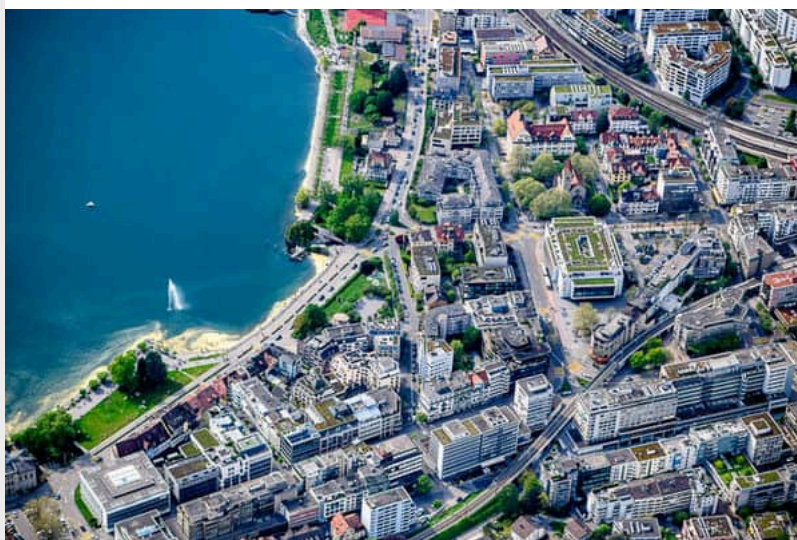
## Handelsregister Zug weiterhin auf Wachstumskurs

Das Handelsregisteramt Zug blickt auf ein erfolgreiches erstes Halbjahr 2026 zurück. Per 30. Juni 2026 waren im Kanton Zug insgesamt 43'971 Rechtseinheiten eingetragen – 696 mehr als Ende 2025. Auch die Zahl der vorgenommenen Eintragungen stieg gegenüber dem Vorjahr um über zehn Prozent auf 13'096.

Besonders erfreulich entwickelte sich die Gründungstätigkeit: Mit 1'767 Neueintragungen wurde der bereits hohe Vorjahreswert erneut übertraffen. Damit bestätigt sich die anhaltende Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zug.

Trotz des hohen Geschäftsvolumens konnten die eingereichten Geschäfte weiterhin sehr rasch bearbeitet werden. Neueintragungen wurden durchschnittlich innerhalb von weniger als einem Arbeitstag erledigt, alle übrigen Eintragungen innerhalb von weniger als zwei Arbeitstagen.

Zur Sicherung der Qualität und Aktualität des Handelsregisters führte das Amt zudem über 1'100 Verfahren zu Organisationsmängeln durch. Ergänzend unterstützte der Rechtsdienst die Kundschaft in rund 260 Vorprüfungen bei komplexen rechtlichen Fragestellungen.



## Praxisänderung: Praxismitteilung EHRA 2/26 – Belege bei der Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital

Neu muss bei einer Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital, welche auf einer eingeschränkt geprüften Jahresrechnung oder einem eingeschränkt geprüften Zwischenabschluss beruht, in der Prüfungsbestätigung nach Art. 652f Abs. 1 OR neben der Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit folgender Hinweis aufgenommen werden: «Es wurden zusätzliche Prüfungshandlungen nach den Schweizer Standards für andere Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung durchgeführt.»

Wenn die Kapitalerhöhung lediglich auf einer eingeschränkt geprüften Jahresrechnung bzw. Zwischenbilanz basiert, kann die positive Prüfungsbestätigung nach Art. 652f Absatz 1 OR nicht allein aus dem Bericht über die eingeschränkte Revision abgeleitet werden. Vielmehr muss der Prüfer/die Prüferin zusätzliche Prüfungshandlungen durchführen, die zumindest den Teilbereich der freien Verwendbarkeit des umgewandelten Eigenkapitals mit positiver Zusicherung abdecken. Hat die Gesellschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichtet (Opting-out), muss die Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss zumindest eingeschränkt geprüft werden, wobei die erwähnten zusätzlichen Prüfungshandlungen ebenfalls hinzukommen. Die zusätzlichen Prüfungshandlungen sind als gesetzliche Spezialprüfung mit positiver Zusicherung nach den einschlägigen «Schweizer Standards für andere Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung (DL-CH)», insbesondere jenen

## Neues Transparenzregister ab 1. Oktober 2026

Am 1. Oktober 2026 treten das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie die dazugehörige Verordnung (TJPV) in Kraft. Betroffene Unternehmen müssen künftig ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, deren Angaben überprüfen, dokumentieren und dem neuen, nicht öffentlichen Transparenzregister melden. Ziel ist eine höhere Transparenz der Eigentumsverhältnisse sowie die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Meldepflichtig sind hauptsächlich AGs, GmbHs und Genossenschaften. Auch bestimmte ausländische Unternehmen mit Bezug zur Schweiz fallen unter die neuen Regelungen. Ausgenommen sind unter anderem börsennotierte Gesellschaften.

Für juristische Personen nach Schweizer Recht muss die Meldung grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der ersten Handelsregistermutation nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, spätestens aber innerhalb der Fristen von Art. 51 Abs. 2 und 3 TJPG.

Die Meldung erfolgt über die Bundesplattform EasyGov.swiss, auf der sich Unternehmen bereits heute registrieren können. Zusätzlich ist vorgesehen, dass Meldungen zu einem späteren Zeitpunkt (ca. ab Frühjahr 2027) unter bestimmten Voraussetzungen auch über die zuständigen kantonalen Handelsregisterämter eingereicht werden können.

Unternehmen sollten sich frühzeitig vorbereiten, indem sie sich auf EasyGov.swiss registrieren, die erforderlichen Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen zusammentragen und gegebenenfalls eine Meldung während der Pilotphase prüfen. Eine vorzeitige Meldung während der Pilotphase ist ab dem 17. August 2026 möglich.

### Weitere Informationen

[www.transpareg.admin.ch](http://www.transpareg.admin.ch)

## Vereinheitlichung der im Handelsregister zulässigen Funktionen

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) plant eine schweizweite Vereinheitlichung der im Handelsregister eingetragenen Funktionen. Hintergrund ist die heute bestehende Vielfalt an Funktionsbezeichnungen, die sich aufgrund kantonaler Gepflogenheiten und individueller Wünsche der Rechtsträger entwickelt hat. Häufig werden identische Funktionen mit unterschiedlichen Bezeichnungen eingetragen.

Nach Auffassung des EHRA beeinträchtigt diese Praxis die Verständlichkeit der Handelsregistereinträge sowie die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen und Sprachregionen. Für die Öffentlichkeit ist die Verantwortlichkeit einer Person oftmals nicht ohne Weiteres erkennbar, wenn die eingetragene Funktion gesetzlich nicht definiert oder einheitlich geregelt ist.

Um die Rechtssicherheit und Transparenz zu stärken, wird das EHRA einen verbindlichen Katalog zulässiger Funktionen einführen. Künftig sollen nur noch jene Funktionsbezeichnungen verwendet werden dürfen, die im Obligationenrecht, in der Handelsregisterverordnung oder in Spezialgesetzen ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Umsetzung ist in zwei Schritten vorgesehen:

1. Erlass einer Weisung des EHRA: Nach Inkrafttreten gelten die neuen Vorgaben für alle Neuanmeldungen sowie für Mutationen bestehender Funktionen. Die Kantone beginnen damit unmittelbar mit der Vereinheitlichung der Eintragungen.
2. Anpassung der Handelsregisterverordnung (HRegV): In einem späteren Schritt sollen auch bereits bestehende Einträge, die nicht dem neuen Funktionskatalog entsprechen, angepasst werden können.

Hierzu plant das EHRA, die rechtlichen Grundlagen entsprechend zu ergänzen. Vorgesehen sind insbesondere Anpassungen der HRegV, welche den Handelsregisterämtern ermöglichen sollen, falls erforderlich nicht konforme Funktionsbezeichnungen von Amtes wegen zu berichtigen, zu ändern oder zu löschen.

Mit dieser Reform sollen die Einträge im Handelsregister schweizweit klarer, verständlicher und besser vergleichbar werden.

Industriestrasse 24  
6301 Zug

[Newsletter abmelden](#)  
[Profil editieren](#)

Telefon +41 41 594 55 60  
[contact.hra@zg.ch](mailto:contact.hra@zg.ch)  
[www.hrazg.ch](http://www.hrazg.ch)

Newsletter sent by EVALANCHE provided by click-solutions gmbh